1 Dermehmen von Arbeitsaufrägen und kunden von Arbeitsaufrägen und Vorganisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  4 Berücksichtigen von zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  4 Berücksichtigen von zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  4 Berücksichtigen von zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  4 Berücksichtigen von zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  5 bis 36 Monat 2 4  4 Aubensaufrägen und kundinnen über das betriebliche Leis-tungsseschreibel, Baustelfe und kundinnen über das betriebliche Leis-tungsseschreibel, Baustelfe und kundinnen über Serviceleistungen, Instessondere inde Auftrags-ausführung einbeziehen und dokumentieren und Untergründen, insbesondere insichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen pranchenübliche Software anwenden (§ hontinuierlich Baudokumentation erstellen § ) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objekt-bezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  4 Berücksichtigen von zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  4 Berücksichtigen von zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)  5 bis 3 beatz 2 Satz 1 Nummer 19)	Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
1 Übernehmen von Arbeitsaufrägen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
Arbeitsaufräagen und kundenorientierte (Kommunikation*) (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)  Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben* (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben* (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben* (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben* (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben* (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben* (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben* (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsbereiten vorbeitsbereiten und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtebalsaufgen, sowie zu Materialv	1	2	3	4
Kommunikation4 (§ 5 Absatz 2 Satz 1 (Verfahren anwenden 1)	1	Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)		
Nummer 1)   Sunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren   3)   Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren   7)   Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren   7)   Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtbelastungen auf Umsetzbarkeit prüfen   7)   Sewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treiffen   7)   Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilianz, unter Einbeziehung kreisalufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen   7)   kontinuierlich Baudokumentation erstellen   8)   Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten   1)   Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen   1)   Wärmeschutzberechnungen durchführen   1)   bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen   1)   Waßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen   1)   Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten   1)   Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten   1)   Verkehrsleiteinrichtungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden   1)   Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben   1)   traditionelle Holzbearbeitungstechniken unterscheiden   1)   1)   1)   1)   1)   1)   1)   1				
ausführung einbeziehen und dokumentieren  7 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  8 Paus 2 Satz 1 Nummer 2)  9 Paus 2 Paus 1 Nummer 2)  10 Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefuhrstoff- belastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen  10 gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen  11 Paus 16 Perücksichtigen von Zunft und Brauchtümer im Zeitwerte der Materialfeundte von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1  12 Perücksichtigen von Zunft und Brauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1  13 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1  14 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1  15 Perücksichtigen von Zunft und Brauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1  16 Informationen zu Vorleistungen baukonstruktionen und de Vorgaben er den Warmersen und bewerten (§ 5 Absatz 2 Satz 1  16 Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und de Vorgaben von Baustellen (§ 5 Absatz 2 Satz 1  17 Perücksichtigen von Zunft und Brauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1  18 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1  19 Prüf Lind Prauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1  10 Perücksichtigen von Zunft und Brauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1  10 Perücksichtigen von Zunft und Brauchtümer (§ 5 Absatz 2 Satz 1				
Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)  und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen  o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen  p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlen- dioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaft- licher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen  q) branchenübliche Software anwenden  r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen  s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objekt- bezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten  t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen  u) Wärmeschutzberechnungen durchführen  v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Tem- peratur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Ziel- werte der Materialfeuchte zu erreichen  ii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen ver- aniassen  jj) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Ver- kehrszeichenplan aufstellen und unterhalten  kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  reilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  traditionelle Holzbearbeitungstechniken unterscheiden b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmererneuerk für die einene Arbeit berücksjehtiren  2 mererneuerk für die einene Arbeit berücksjehtiren				
eigenen Arbeitsbereich treffen  p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen  q) branchenübliche Software anwenden  f) kontinuierlich Baudokumentation erstellen  s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten  t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen  u) Wärmeschutzberechnungen durchführen  v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  ii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen verallassen  ji) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten kk Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  li) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen und Zunft und Zunft und Zunft und Zunft und Zunft und Zunft und der Brauchtümer im Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen	2	Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1	und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoff- belastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitricht- werten und Leistungsbeschreibungen erfassen und	
Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen q) branchenübliche Software anwenden r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen u) Wärmeschutzberechnungen durchführen v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen ii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen yon Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) iii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen ji) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben 4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmergergewerk für die eigene Abeits berücksichtigen				
r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objekt- bezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen u) Wärmeschutzberechnungen durchführen v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Tem- peratur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Ziel- werte der Materialfeuchte zu erreichen Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) ii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen ver- anlassen ji) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Ver- kehrszeichenplan aufstellen und unterhalten kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerernewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen			Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaft-	
s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objekt- bezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten  t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen u) Wärmeschutzberechnungen durchführen v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Tem- peratur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Ziel- werte der Materialfeuchte zu erreichen  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) Waßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen ver- anlassen jj) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Ver- kehrszeichenplan aufstellen und unterhalten kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absurzsicherung, anwenden II) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmererrewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen			q) branchenübliche Software anwenden	6
bezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten  t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen  u) Wärmeschutzberechnungen durchführen  v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  ii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen  jj) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten  kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  II) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen			r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen	
und Arbeitsvorbereitung erstellen  u) Wärmeschutzberechnungen durchführen  v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  ii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen  ji) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten  kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  II) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmergregwerk für die eigene Arbeit berücksichtigen			bezogene Witterungsmessungen, dokumentieren	
v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  ii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen jj) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  II) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen				
peratur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen  3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  Werkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerernewerk für die einene Arbeit berücksichtigen			u) Wärmeschutzberechnungen durchführen	
Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  Kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  Unterhalten und Räumen ji) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  1) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern im Gesundheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen			peratur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Ziel-	
(§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)  Werkenrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten  kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  II) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  a) traditionelle Holzbearbeitungstechniken unterscheiden b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen	3	Unterhalten und Räumen	, .	
kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutzund Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden  II) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  a) traditionelle Holzbearbeitungstechniken unterscheiden b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen		(§ 5 Absatz 2 Satz 1		
4 Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 a) traditionelle Holzbearbeitungstechniken unterscheiden b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen			Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur	
und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1  b) Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer im 2  Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen	L		II) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben	
(§ 5 Absatz 2 Satz 1	4	und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1	a) traditionelle Holzbearbeitungstechniken unterscheiden	
			,	2

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
1	2	3	4
5	Holzkonstruktionen (§ 5 Absatz 2 Satz 1	<ul> <li>a) Verfahren zur Erstellung von Holzkonstruktionen und Holzhybridkonstruktionen unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Holzkonstruktionen mit Vergatterungen unterscheiden</li> </ul>	
		c) Abbundpläne erstellen	
		d) Dachflächen über zusammengesetzten Grundrissen ausmitteln	
		e) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften er- fordern, mit ungleicher Neigung einschließlich Anbau- ten abbinden und montieren	
		f) Dachgauben, insbesondere mit Kehlbohlen, abbinden und montieren	20
	g)	g) vorgefertigte Elemente von Holzkonstruktionen für Wände, Decken und Dächer transportieren, einbauen und verankern	
		h) Holzbauweisen mit Binderkonstruktionen, insbeson- dere für Hallen- und Ingenieurholzbauten, unter- scheiden und Anschluss- und Detailausführung aus- führen	
		<ul> <li>i) Holzhybridkonstruktionen, insbesondere Holz-Beton- Verbundkonstruktionen, unterscheiden und bei der Erstellung mitwirken</li> </ul>	
6	Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und	h) Dämmsysteme für Dächer, Fassaden und Decken unterscheiden, auswählen und auf ihre Wirkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes sowie des Raumklimas, beurteilen	
	Bauteilen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	i) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, unterscheiden und auswählen	
	,	j) vorhandene Dämmsysteme beurteilen	
		k) Dämmsysteme, insbesondere im Einblasverfahren, einbauen	
		<ol> <li>Dampfdiffusion und Konvektion für den Feuchte- und Wärmeschutz beurteilen sowie Schichten für die Luftdichtheit und Winddichtheit einbauen</li> </ol>	6
		m) Hinterlüftungen an Dächern und Fassaden für den Feuchte- und Wärmeschutz herstellen	
		n) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung des Untergrundes auswählen und anwenden	
		o) Vorsatzschalen und Installationsebenen erstellen	
		p) Brandschutzkonstruktionen für Dächer, Wände und Decken erstellen	
		q) Anschlüsse konstruktiv und luftdicht herstellen	
7	Unterkonstruktionen und	a) Außenwandbekleidungen und deren Unterkonstruktio- nen herstellen und Befestigungsmittel auswählen	
	Bekleidungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	<ul> <li>b) Detailanschlüsse, insbesondere Fugen und Ecken, hinsichtlich der Be- und Hinterlüftung sowie Schlag- regen- und Winddichtheit herstellen</li> </ul>	4
	-		

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberuisbildes	Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
1	2	3	4
8	Befestigen von Bauteilen (§ 5 Absatz 2 Satz 1	<ul> <li>a) vorgefertigte Bauteile und Bauelemente, insbesondere Türen, Treppen, Fenster und Dachflächenfenster, ein- bauen sowie Anschlüsse herstellen</li> <li>b) Befestigungs- und Montagehilfsmittel für Verankerun- gen, insbesondere Dübel, Diagonalverbände, Spann- schlösser, Abstandhalter und Stahlblechverbindungs-</li> </ul>	
		mittel, auswählen und einbauen	
		c) Konstruktionsarten von gewendelten Treppen unter- scheiden und anwenden	6
		d) vorbereitende Maßnahmen für das Montieren von Ein- und Anbauteile für Energiesammelanlagen durch- führen	
		e) Energiesammler im Zusammenhang mit Dach- und Wandkonstruktionen montieren	
9	von Holzkonstruktionen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	a) Verfahren zur Sanierung von Holzkonstruktionen unterscheiden und auswählen	
		b) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden, Schäden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren	
		c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maß- nahmen zum Schutz veranlassen	4
		d) wertvolle historische Bausubstanz erkennen und Maß- nahmen zum Schutz veranlassen	4
		e) Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch- führen, Formen und Schablonen herstellen, Holzbau- teile ersetzen und ergänzen, Holzschutzmaßnahmen durchführen	
10	qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>4</sup>	h) Qualitätssicherungssysteme anwenden	
		<ul> <li>i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen</li> </ul>	
		<ul> <li>j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen doku- mentieren und kontrollieren, Reinigungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren</li> </ul>	
		k) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten	
		<ul> <li>Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Be- triebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten be- rücksichtigen</li> </ul>	4
		m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen	
		n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben	
		o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	